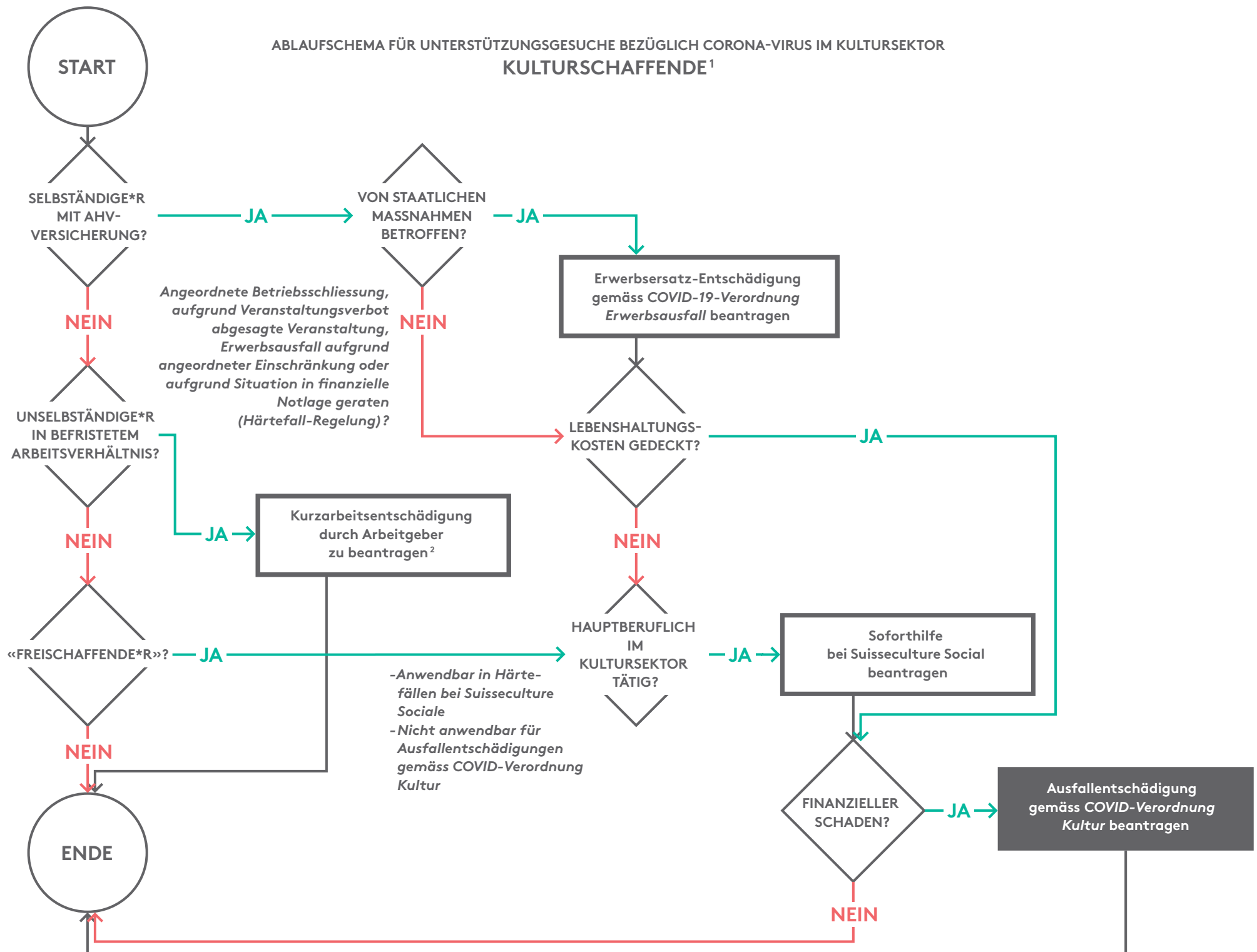


ABLAUSCHHEMA FÜR UNTERSTÜTZUNGSGESUCHE BEZÜGLICH CORONA-VIRUS IM KULTURSEKTOR
KULTURSCHAFFENDE¹



¹ Wichtig: Einzelfirmen gelten als Kulturschaffende und nicht als Kulturunternehmen.

² Ausweitung und Vereinfachung Kurzarbeit auf Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen (Quelle: Coronavirus: Übersicht Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen)

Unterstützungen, für welche die kantonalen Kulturämter zuständig sind. Bei statutarischem Sitz des Kulturunternehmens im Kanton St. Gallen: das Amt für Kultur des Kantons St. Gallen.